

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 16. Januar

1884.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die Druckschrift: „Der deutsche Bauer. Was war er? Was ist er? Was könnte er sein?“ nebst einem Anhang mit der Ueberschrift: „Wissen ist Macht“ und einer von der Redaktion und Expedition des „Sozialdemokrat“ in Zürich unterzeichneten Einladung zum Abonnement für das Centralorgan der deutschen Sozialdemokratie wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Freiburg, den 2. Januar 1884.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.  
Hebting.

2) Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist heute durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde der „Arbeiter-Sänger-Bund zu Zimmer“ verboten worden.

Hannover, den 2. Januar 1884.

Königliche Landdrostei.  
von Cranach.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 3) Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort nach Haiti. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgeandt werden können, ist neuerdings auch Haiti hinzuge treten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pf.

Berlin W., den 30. Dezember 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Stephan.

#### 4) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XII. zu den Kurmärktischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärktischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1883 bis 31. Oktober 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Aus-

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Januar 1884.

nahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Oktober 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow. Hering. Merleker. Rüdorff.

#### 5) Bekanntmachung.

I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-

Gesetzblatt Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. Js., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. Seite 298), der Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten vor dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamten-Klassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

- 1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen;
- 2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- 3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), bezw. 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrer gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den königlichen Regierungen oder von den königlichen Provinzial-Schul-Kollegien ausgestellt sein.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältnis, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einzelne Bescheinigungen einzelner Behörden: daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, genügen nicht.

- b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtsiegel versehen ist. Die in den Geburts-Attesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben aus-

geschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Kopulationscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der kirchlichen Zeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

- c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestellt, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei

und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-polizei-Behörde erteilt werden.

Das Attest, die Zeugen = Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme = Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober = Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen

Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesezten Dienst-behörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Veibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vor-schriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen erteilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Dr. Rüdorff.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. September 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Hornke zu Neu-Lubcza zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Sypniewo im Kreise Flatow an Stelle des von da verzo-genen Lehrers Glaser hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Januar 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekannt-machung vom 6. Juli v. J. — Amtsbl. S. 198 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 29. v. M. genehmigt hat, daß der Ziehungstermin für die Behufs Beschaffung von Mitteln zum Bau eines Hospizs für Kinder in Norderney veranstaltete Lotterie vom 15. Januar cr. auf den 15. März cr. verschoben werde.

Marienwerder, den 5. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																M a r k t pro 1 Kilo-									
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speise- bohnen, weiße.		Linsen.		Kartof- feln.		Stroh		Heu.		Kinds- Fleisch.					
																Richt.		Krumm.				Keule. Bauch.					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Christburg	17	95	14	52	13	29	14	24	18	16	—	—	—	—	4	44	—	—	—	—	1	—	80			
2	Conitz	17	36	13	99	13	38	11	89	15	40	40	—	40	—	2	90	3	90	—	—	4	90	95	85		
3	Dt. Krone	—	—	15	90	14	19	14	83	16	—	30	—	38	—	2	60	4	88	4	38	4	90	1	10	90	
4	Culm	15	81	13	01	13	18	14	20	16	62	28	—	60	—	6	25	3	50	3	—	4	—	1	—	90	
5	Dt. Eylau	18	98	14	45	12	77	12	77	16	74	40	—	50	—	5	58	4	25	—	—	5	—	1	20	1	—
6	Flatow	17	60	14	—	14	—	12	—	15	—	—	—	—	—	3	—	3	60	—	—	5	—	90	—	80	
7	M. Friedland	—	—	15	31	14	99	13	50	18	12	—	—	—	—	2	80	4	—	—	—	4	50	80	—	80	
8	Graudenz	18	50	15	83	13	29	14	56	18	44	28	50	59	—	5	75	5	74	—	—	5	93	1	23	1	01
9	Zastrow	—	—	14	64	13	54	12	24	17	—	—	—	—	—	2	50	4	29	—	—	4	—	94	—	84	
10	Löbau	17	30	12	81	11	55	9	66	15	35	—	—	—	—	3	26	—	—	—	—	—	—	80	—	80	
11	Marienwerder	17	23	13	66	12	83	14	40	17	89	50	—	60	—	5	25	4	—	—	—	6	—	1	20	1	10
12	Mewe	16	94	14	50	13	63	13	50	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
13	Neumark	16	33	13	08	12	29	12	50	12	75	—	—	—	—	3	94	4	—	—	—	4	86	—	80	—	80
14	Niesenburg	17	75	13	75	13	83	16	50	—	—	—	—	—	—	4	90	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80
15	Nosenberg	18	21	14	38	12	67	12	80	17	30	—	—	—	—	4	89	5	50	—	—	5	75	1	—	—	90
16	Schlochau	—	—	14	79	16	23	14	17	16	67	—	—	—	—	3	46	4	—	—	—	6	—	1	—	—	—
17	Schweg	—	—	15	—	12	—	—	—	12	50	—	—	—	—	4	83	—	—	—	—	—	—	80	—	—	80
18	Strasburg	16	72	13	27	11	24	14	68	15	29	—	—	—	—	4	—	5	—	4	—	6	—	80	—	—	80
19	Stuhm	—	—	13	13	12	99	13	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90
20	Thorn	18	25	14	57	13	73	13	71	18	55	32	—	72	—	5	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
21	Tuchel	18	05	14	50	12	—	12	80	15	60	—	—	—	—	3	32	4	32	—	—	4	—	1	—	—	90
	Summa	262	98	295	09	277	62	268	47	310	38	248	50	379	—	78	67	65	98	11	38	76	84	19	72	17	70
	Durchschnitt	17	53	14	24	13	22	13	42	16	33	35	50	54	—	4	14	4	40	3	79	5	12	—	99	—	89
22	Bandsburg	.	.	.	.	.	.	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	.	.	.	.	.	.	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Hammerstein	.	.	.	.	.	.	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

**9) Durchschnitts-Marktpreise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Dezember 1883 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.				2. Kälber pro Stück				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a.		b.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		Rind- vieh.	Käl- ber.	Schwei- ne.	Ham- mel.
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	fette	magere	fette	magere							
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
27	50	21	83	31	—	14	58	25	50	36	56	31	50	—	—	72	14	988	—

**10)** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat unter Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Zwecke der Abgabe von Erklärungen bei Versendung von Pflanzen in die der internationalen Neblaus-Konvention beigetretenen Staaten den Stadtrath Helm und den Gymnasiallehrer Dr. Hohenfeld zu Danzig zu Sachverständigen ernannt.  
 Marienwerder, den 9. Januar 1884.  
 Der Regierungs-Präsident.

**we i s u n g**

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Dezember 1883.

L a d e n =										L a d e n = P r e i s e.																							
gramm.										pro 1 Kilogramm.																							
Schwei- ne-		Kalb-		Ham- mel-		Speck (geräu- chert.)		Ei- Eier		60 Stück Eier		Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.		Ger- sten- Grütze.		Buch- weizen Grütze.		Hirse.		Reis Java.		Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.		Sämel- ne- Schmal- zieges					
F e i f e h.												Weis- gen.		Kog- gen.								Java mittler.		Java, gelber (ge- brannt).									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	20	60	1	1	60	2	—	3	45	—	32	—	24	—	26	—	25	—	50	—	—	—	50	2	10	3	—	—	20	1	80		
1	30	75	—	95	2	20	2	10	3	10	—	40	—	30	—	65	—	50	—	60	—	60	—	60	2	80	3	40	—	20	2	—	
1	10	80	1	—	1	80	2	90	3	90	—	44	—	35	—	60	—	50	—	60	—	50	—	60	2	80	4	—	—	20	2	—	
1	20	90	1	—	2	—	1	90	2	90	—	36	—	32	—	50	—	36	—	50	—	25	—	80	3	—	4	—	—	20	2	—	
1	20	70	—	90	2	—	2	19	3	35	—	40	—	30	—	70	—	50	—	—	—	—	—	60	3	20	3	80	—	20	1	80	
1	20	70	—	80	2	—	2	—	2	80	—	40	—	40	—	55	—	50	—	60	—	70	—	50	3	30	4	—	—	20	2	20	
1	—	60	—	80	2	—	2	—	3	20	—	40	—	30	—	60	—	40	—	40	—	50	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40	
1	23	95	1	14	1	90	2	27	3	83	—	40	—	27	—	60	—	50	—	45	—	50	—	60	2	20	3	—	—	20	1	80	
1	05	55	—	80	2	—	1	90	3	—	—	36	—	28	—	60	—	30	—	40	—	—	—	60	2	60	3	20	—	20	1	80	
1	—	50	—	80	2	—	2	—	2	80	—	32	—	20	—	60	—	40	—	50	—	—	—	50	2	40	3	—	—	20	2	—	
1	20	1	10	1	—	1	80	2	20	3	20	—	50	—	40	—	70	—	60	—	60	—	65	—	65	2	60	3	90	—	20	1	80
1	20	—	80	1	—	2	—	2	—	2	80	—	40	—	35	—	60	—	50	—	80	—	50	—	60	2	80	3	20	—	20	2	—
1	—	50	—	80	1	80	1	89	2	40	—	36	—	20	—	40	—	40	—	50	—	60	—	70	2	50	3	60	—	20	2	—	
1	10	75	—	85	1	90	1	90	3	10	—	40	—	30	—	36	—	40	—	40	—	50	—	60	2	80	3	40	—	20	1	60	
1	20	70	—	95	1	80	1	94	3	24	—	40	—	36	—	70	—	60	—	60	—	70	—	60	3	60	4	—	—	20	2	—	
1	20	80	1	—	2	—	2	40	3	60	—	32	—	25	—	60	—	50	—	34	—	—	—	60	2	—	3	—	—	20	1	20	
1	—	40	—	90	1	80	1	86	2	83	—	34	—	25	—	28	—	25	—	50	—	20	—	50	2	80	3	40	—	20	1	80	
—	90	50	—	82	1	80	2	09	2	78	—	40	—	24	—	46	—	38	—	36	—	30	—	32	2	60	3	90	—	20	1	80	
1	10	70	—	90	1	50	1	84	3	14	—	20	—	24	—	30	—	30	—	—	—	—	—	40	2	40	3	60	—	20	1	80	
1	—	89	—	95	2	—	2	40	3	42	—	46	—	26	—	70	—	40	—	60	—	30	—	80	2	80	3	20	—	20	1	80	
1	20	60	1	—	1	60	1	87	2	85	—	32	—	26	—	36	—	32	—	25	—	25	—	60	2	40	2	80	—	20	1	80	
23	58	14	79	19	36	39	50	43	65	65	69	8	—	6	—	11	12	8	86	9	50	7	05	12	17	56	30	72	40	4	20	38	40
1	12	—	70	—	92	1	88	2	08	3	13	—	38	—	29	—	53	—	42	—	50	—	47	—	58	2	68	3	45	—	20	1	83

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

11) Die im Amtsblatt Nr. 15 pro 1883 Seite 90 zur Kenntniß gebrachte Hauskollekte zur Disposition der Provinzial-Synode wird auf Antrag des Vorstandes der Provinzial-Synode und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten bis ultimo März d. J. verlängert.

Marienwerder, den 9. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

12) **Nachweisung**  
von den im Monat Dezember 1883 in den Normal-Markttorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden  
für 50 Kg  
Hafer. Heu. Nicht-  
stroh.

Im Lieferungsverbande.

Normalmarkttort. M. S M. S M. S

Kreis Kuhn

Kuhn

7 10 2 — 2 75

Kreis	Flatom	Flatom	M. S	M. S	M. S
"	Graudenz	Graudenz	6 —	2 50	2 80
"	Roniß	Roniß	7 28	2 97	2 87
"	Dt. Krone	Dt. Krone	5 95	2 45	1 95
"	Löbau	Dt. Eylau	7 42	2 45	2 44
"	Marienwerder	Marienwerder	6 39	2 50	2 13
"	Hofenberg	Dt. Eylau	7 20	3 —	2 —
"	Schlochau	Roniß	6 39	2 50	2 13
"	Schweß	Graudenz	5 95	2 45	1 95
"	Strasburg	Dt. Eylau	7 28	2 97	2 87
"	Stuhm	Dt. Eylau	6 39	2 50	2 13
"	Thorn	Thorn	6 42	2 98	1 70
"	Thorn	Thorn	6 86	3 —	2 50
"	Tuchel	Roniß	5 95	2 45	1 95

Marienwerder, den 12. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

**13) Zusammenstellung**  
 der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten  
 Städten pro Monat November 1883.

	Gute	mittlere Sorte.	geringe
	<i>M. S.</i>	<i>M. S.</i>	<i>M. S.</i>
Rulm . . . . .	15 —	14 —	13 60
Elbing . . . . .	13 75	12 75	12 —
Dt. Eylau . . . . .	— —	12 77	— —
Flatow . . . . .	— —	12 —	— —
Graudenz . . . . .	14 56	— —	— —
König . . . . .	12 07	11 70	— —
Dt. Krone . . . . .	15 46	14 91	14 11
Marienwerder . . . . .	14 63	14 16	— —
Thorn . . . . .	14 21	13 21	— —

Marienwerder, den 12. Januar 1884.  
 Der Regierungs-Präsident.

**14) Bekanntmachung.**

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Fischhausen mit einem etatsmäßigen jährlichen Dienst Einkommen von 600 *M.* ist erledigt. Der Kreiswundarzt ist verpflichtet, seinen Wohnsitz in Palminiden zu nehmen.

Dem anzustellenden Kreiswundarzte wird außerdem von den fiskalischen Bernsteinpächtern an letzterem Orte für ärztliche Behandlung der in ihren Etablissements beschäftigten Arbeiter eine Remuneration von 900 *M.* jährlich und freie Wohnung gewährt.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, sich **bis zum 15. Februar d. J.** bei mir zu melden.  
 Königsberg, den 4. Januar 1884.  
 Der Regierungs-Präsident.

**15)** Mit dem 13./1. Januar 1884 tritt ein Ausnahmetarif für Mais (Kufuru) in Quantitäten von 610 Pud = 10000 Kilogramm im Verkehr von Stationen der Russischen Südwestbahnen nach Stationen des östlichen Theils des diesseitigen Direktionsbezirks wie auch nach Stationen der Ostpreussischen Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn in Kraft.

Der Ausnahmetarif gilt bis zum 31./19. Juli 1884.

Die näheren Bedingungen sind auf den Verbandstationen zu erfahren, wofelbst auch einzelne Exemplare des Ausnahmetarifs zum Preise von 0,10 Mark pro Stück käuflich zu haben sind.

Bromberg, den 10. Januar 1883.  
 Königliche Eisenbahn-Direktion.

**16) Stationirung**

der Landbeschäler im Jahre 1884.

Zm Regierungsbezirk Marienwerder sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des königlichen Pommerschen Landgestüts aufgestellt werden. Die Stutenbedeckung kann bald nach dem Eintreffen der Beschäler, welche am 1./2. Februar d. Js. den Marsch dahin antreten werden, unter den in jedem Stationsstalle aushängenden Bedingungen ihren Anfang nehmen.

Nr.	Stationsort.	Kreis.	Zahl der Beschäler.	Be-merkun-gen.
1	Pottlitz	Flatow	2	
2	Wilhelmsruh	do.	2	
3	Damnit	Schlochau	3	
4	Stranz	Dt. Krone	2	
5	Zippnow	do.	3	
6	Bruf	König	2	

Labes, den 2. Januar 1884.

Der Landstallmeister.  
 v. Schlütter.

**17) Druckfehler-Berichtigung.**

In der in den Nummern 48, 51 und 52 dieses Amtsblattes veröffentlichten Bekanntmachung der königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen, betreffend die bei der Ausloosung am 13. November v. J. gezogenen Nummern von Rentenbriefen, muß es unter Litt. A. über 3000 Mark nicht heißen Nr. 3531 sondern Nr. 3521.

Königsberg i. Pr., den 2. Januar 1884.

Königliche Direktion  
 der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

**18) Personal-Chronik.**

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Schmiedegefellen Friedrich Gomoll zu Klein Falkenau die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Der zum Regierungs- und Medizinalrath ernannte frühere Kreisphysikus Dr. Grun zu Braunsberg ist der hiesigen Regierung überwiesen.

Der Besitzer und Amtsvorsteher Marohn zu Gurske ist zum Deichhauptmann der Thorn'er Stadt-Niederung gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Kilbach zu Ratowitz ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Mording, Kreis Löbau, ernannt.

Der seitherige Pfarrer in Paaris, Diöcese Rastenburg, Dr. Gustav Adolf Richard Kähler, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Gr. Rohbau und Datau von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Dezember 1883.

- I. Ernann: 1) der Landgerichts-Rath Meyer in Erfurt zum Oberlandesgerichts-Rath beim Oberlandesgericht hieselbst,
- 2) der Gerichtsassessor Zibell in Posen zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Strasburg Wpr.,
- 3) die Referendarien Theodor Schulz aus Mewe, Michalowski aus Löbau, Schuch aus Grabau und Jacobi aus Graudenz zu Gerichtsassessoren,
- 4) die Rechtskandidaten Hans von Kähler aus Wiedersee, Gustav Redanz aus Grenz und

Alphons Jarzynka aus Marienburg zu Referendarien. Dieselben sind den Amtsgerichten zu Neuenburg, beziehungsweise Culmsee und Christburg zur Beschäftigung überwiesen,

5) der Gerichtsschreiberanwärter, Referendar Vorhert in Konig und die Gerichtsschreibergehilfen Vorhardt in Stuhm, Sieber in Konig und Lemanski in Schwetz zu Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten in Dirschau, beziehungsweise Zempelburg, Schlochau und Briesen,

6) der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Emil Weiße in Schlochau zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Marienburg,

7) der Gerichtsvollzieher Liedtke in Flatow, welcher aus dem Gerichtsvollzieherdienste ausgeschieden, zum ständigen diätarischen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Schlochau,

8) der Gerichtsvollzieher K. A. Johann Joachim Reuchel in Culm zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht daselbst,

9) der Hilfsgerichtsdienner, Gerichtsbote und Exekutor z. D. Gustav Kittel in Graudenz und der ständige Hilfsgefängenauffseher Friedrich Kaulen in Marienburg zu Gerichtsdiennern bei dem Landgerichte beziehungsweise Amtsgerichte in Graudenz.

II. Versetzt: 1) der Landrichter Harte in Thorn als Amtsrichter an das Amtsgericht Halle a. S.

2) die Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-Sekretäre Kost in Strassburg Wpr., Wahrendorff in Dirschau und Strömer in Zempelburg als Sekretär an die Staatsanwaltschaft in Danzig, beziehungsweise als Gerichtsschreiber an die Amtsgerichte in Strassburg Wpr. und Baldenburg,

3) der Gerichtsschreibergehilfe, Gerichtsassistent Schulz in Neumark in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Pr. Stargardt,

4) der Gerichtsvollzieher Gancza in Schwetz in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Graudenz.

III. Pensionirt: die Gefängenauffseher Glenski in Konig und Röttlig in Culm auf ihren Antrag.

IV. Verstorben: der Erste Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-Sekretär Juhnke in Flatow.

Der Stations-Vorsteher Römisch ist von Laszkowicz nach Pselplin versetzt.

Es sind neu angestellt worden: die Militär-Anwärter Brach und Pollesky als Grenz-Auffseher in Neu-Zielun bezw. Maciejewo. Versetzt sind die Grenz-Auffseher Buske in Neu-Zielun als Steuer-Auffseher nach Lessen, Hubert in Maciejewo als berittener Grenz-Auffseher nach Dorf Dtlotschin, der Steuer-Auffseher Weiß in Lessen als berittener Steuer-Auffseher nach Hammerstein, der berittene Grenz-Auffseher Walczynski in Dorf Dtlotschin als berittener Steuer-Auffseher nach Pagniewo und der Vollziehungsbeamte Schlačekki in gleicher Eigenschaft von Liepniß nach Schlochau.

### 19) Erledigte Schulstellen.

Bei der neu eingerichteten Schule zu Dstarzewo, Kreis Löbau, sind 2 Lehrerstellen, eine erste und eine zweite, scheinigst zu besetzen. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Herrn Rittergutsbesitzer Walzer in Grodziczno bei Montowo zu melden.

Die neu eingerichtete Schulstelle in Neu Schwornigatz ist sofort zu besetzen. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Uhl in Konig zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Finkenstein wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Reichs- und Burggrafen zu Dohna zu Finkenstein zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die 2. Schullehrerstelle zu Kalldau, Kreis Schlochau, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 3.)

